



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR HOCH- UND TIEFBAULEISTUNGEN (AEB-BAU)

I Anzuwendende Geschäftsbedingungen, Auftragsbestätigung

Auftraggeberin ist - je Bezeichnung im Auftrag – ein Unternehmen der Telekom Austria Gruppe, im folgenden auch kurz AG genannt.

Auftragnehmer sind all jene Unternehmen, die auf der Basis der gegenständlichen Bedingungen mit der AG einen Vertrag abschließen, im folgenden kurz AN genannt.

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Hoch- und Tiefbauleistungen (AEB-BAU) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der AG im Bereich Hoch- und Tiefbau, insbesondere bei der Errichtung von linientechnischen Telekommunikationsanlagen, bei Neu- und Umbauten im Bereich Hochbau und bei Montagen jeder Art.

Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der AN auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der AG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

Eine seitens der AG getätigte Bestellung gilt als von der AN nicht angenommen, wenn die entsprechende, schriftliche Auftragsbestätigung nicht binnen 14 Tagen ab Datum der Bestellung bei der AG einlangt. Eine Annahme des Leistungsgegenstandes durch die AG ohne diese Auftragsbestätigung entbindet die AN nicht von ihrer Verpflichtung zur Übermittlung derselben.

II Anforderungen, Leistungserbringung

1. Allgemeine Anforderungen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung oder im Vertrag angeführten bzw. von der AN zugesagten Eigenschaften, im Zweifel handelsübliche Eigenschaften, aufzuweisen. Darüber hinaus müssen sie den geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtlichen anderen in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN und Industriestandards), unter Beachtung des Standes der Technik, entsprechen.

Erfüllungsort

Vereinbart wird, dass der Ort der Lieferung/Leistung auch der Erfüllungsort ist. Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart - der von der AG in der Bestellung oder im Vertrag angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung/Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr der AN zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat die AN die



AG zur Nennung eines solchen aufzufordern, und hat die AG die Wahl, jeden Ort in Österreich zu nennen.

Erfüllungsfristen

Sämtliche Fristen, welche an die - vertragskonforme - Lieferung/Leistung anknüpfen, beginnen mit dem ihr folgenden Werktag zu laufen. Die Erfüllung beinhaltet die Durchführung der gesamten Bauleistungen einschließlich der Wiederherstellung und den erforderlichen Baudokumentationen und Regieleistungen.

Die AN ist grundsätzlich verpflichtet, zu dem von der AG festgesetzten Zeitpunkt die Arbeiten zu beginnen. Die Erbringung von Bauleistungen hat in Abstimmung mit der AG zu erfolgen.

Arbeitnehmer der AN

Der AN hat die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften bereitzustellen.

Die Arbeitskräfte müssen die erforderliche Eignung besitzen, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und mit tauglichen Werkzeugen sowie mit der erforderlichen Ausrüstung versehen sein. Nicht geeignete oder nicht entsprechend ausgerüstete Arbeitskräfte werden von der AG zurückgewiesen. Sie sind auf Verlangen sofort durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Gleiches gilt für Geräte, Werkzeuge und Transportmittel.

Die AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften einzuhalten und hält die AG diesbezüglich in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.

Die AN hat weiter sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der „International Labor Organisation“ (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u.a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Durchführung von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

Leistungsänderung

Die AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung den Projekterfordernissen gemäß zu adaptieren. Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, ist der Anspruch auf Preisänderung **unverzüglich schriftlich**, vor Ausführung der Leistung durch die AN geltend zu machen und hat die AN der AG ein Zusatzangebot



mit den auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen zu legen.

Werden Leistungen nach Einheitspreisen abgerechnet und weichen die abzurechnenden Mengen von den veranschlagten Mengen ab, so kann die AG die Vereinbarung von niedrigeren Einheitspreisen verlangen, wenn durch die Abweichung entweder der Gesamtpreis um 10% oder der Preis einer Leistungsgruppe um 20% überschritten wurde.

Leistungserbringung ohne Auftrag

Leistungen, die die AN ohne Auftrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn sie die AG nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen von der AN auf Verlangen der AG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, ansonsten kann die AG diese auf Kosten der AN beseitigen lassen.

Regieleistungen

Die gegenständlichen Rechte und Pflichten gelten auch für jene Fälle, bei denen Baudienstleistungen oder auch Hilfsleistungen in Regie erbracht werden.

Leistungsbestätigungen

Lieferungen haben mit **Lieferschein/ Leistungsschein** zu erfolgen, wobei dieser die AG, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat.

Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten erfordern darüberhinaus einen bestätigten und von der AG gegengezeichneten Zeitausweis. Jeder Lieferschein/Zeitausweis darf nur Positionen einer Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die AN, wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen/Leistungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere beiliegen, andernfalls ist die AG berechtigt, den gelieferten Gegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der AN zurückzuschicken oder einzulagern.

Ausmaßfeststellungen haben stets in Abstimmung mit der AG zu erfolgen und sind in den Preisen inkludiert.

Verhalten von Auftragnehmern am Firmengelände der AG

Die AN sind verpflichtet, die umweltrelevanten Regelungen der AG sowie die gültigen Gesetze und Normen im Umweltrecht in Bezug auf die durchzuführenden Leistungen einzuhalten. Die Leistung ist unter Schonung der Ressourcen wie insbesondere Energie- und Wasserverbrauch zu erbringen. Sämtliche bei der Erbringung der Dienstleistung anfallenden



Verpackungen und sonstige Abfälle sind vom Auftragnehmer mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Den Anweisungen des Ansprechpartners der AG ist unbedingt Folge zu leisten. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten ist dem Ansprechpartner der AG zu melden. Falls Schlüssel bzw. Firmenkarten ausgehändigt werden, sind die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schlüsseln und Firmenkarten einzuhalten.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen ist unverzüglich eine Meldung an den Ansprechpartner der AG zu erstatten.

Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten; insbesondere das Rauchen in den Gängen, Garagen, Aufzugsvorplätzen, in Räumen mit Kundendienst sowie in sonstigen, gesondert gekennzeichneten Räumlichkeiten, ist nicht gestattet.

Die jeweilige Brandschutzordnung und die Aushänge über das Verhalten im Brandfall sowie bestehende Alarmordnungen sind zu beachten. Bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Feuer- und Heißenarbeiten wie Schweißen, Schneiden etc.) ist vorab der Freigabeschein mit der AG abzustimmen. Weiter sind Erste Hilfe-Material und Feuerlöscher in ausreichender Menge von der AN beizustellen. Sonstige gefährliche Arbeiten sind im Sinne der § 8 ASchG ff der AG zu melden und dementsprechende Koordinierungs- und Schutzmaßnahmen mit der AG zu ergreifen.

Auf dem Firmengelände gilt die StVO sowie die Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h bzw. Schritttempo.

2. Anforderungen bei Baudienstleistungen

Gesetzliche Vorschriften/ Genehmigungen und behördliche Bewilligungen

Sollten bei der Erfüllung des Auftrages behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist grundsätzlich die AN verpflichtet, diese zu beschaffen. Davon ausgenommen sind nur jene Fälle, bei denen die Einholung der Bewilligung/Genehmigung nur von der AG selbst durchgeführt werden kann; die AN hat die AG für diesen Fall entsprechend anzuleiten und bei der Abwicklung zu unterstützen.

Die AN ist dafür verantwortlich, dass die sie betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen eingehalten werden.



Baustellenkoordination

Die AN verpflichtet sich, die AG im Bereich dieser Bauarbeiten bei der Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) zu unterstützen, insbesondere die Baustellenkoordination iSd Gesetzes zu übernehmen.

Materialbeistellung/Ausführungsunterlagen

Sofern seitens der AG zur Erfüllung des Auftrages Material beigestellt wird, bleibt dieses – auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung - im Eigentum der AG und ist, soweit tunlich, unentgeltlich getrennt zu lagern, zu verwalten und zu bezeichnen. Die AN ist verpflichtet, die Übernahme zu bestätigen und ist die Verwendung des von der AG beigestellten Materials nur zur bestimmungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrages zulässig.

Bei einer verzögerten Materialbeistellung seitens der AG, verlängert sich der vereinbarte Lieferzeitraum für die AN entsprechend. Ersatzansprüche der AN sind im gegenständlichen Zusammenhang, außer bei groben Verschulden der AG, ausgeschlossen.

Ist die Beistellung von Material durch die AG vorgesehen, so ist die Verwendung von anderem als von der AG beigestellten Material nicht zulässig.

Die von der AG übergebenen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen etc.) sind ausschließlich für die konkrete Vertragserfüllung zu verwenden. Sind über die bereits übergebenen Ausführungsunterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Vertragserfüllung erforderlich, so hat die AN diese auf ihre Kosten zu beschaffen.

Sämtliche Zeichnungen, Mustermodelle, Formen und sonstige Behelfe, die der AN von der AG übergeben werden, bleiben, auch im Falle einer Be- und/oder Verarbeitung, materielles und geistiges Eigentum der AG. Die übergebenen Unterlagen sind von der AN geheim zu halten.

Prüf- und Warnpflicht

Die AN hat sämtliche von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle Anordnungen und Informationen der AG unverzüglich eingehend zu prüfen und die AG hinsichtlich der auf Grund ihrer Fachkenntnis festgestellten, begründeten Bedenken unverzüglich schriftlich zu warnen. Gleiches gilt für allfällige von der AG beigestellten Baustoffe, Geräte und Werkzeuge.

Die AN hat Vorschläge zu unterbreiten, mit denen die Bedenken beseitigt werden können.

Die AN muss aber über ausdrückliches Verlangen den erteilten Anordnungen voll entsprechen, sofern nicht gesetzliche, bau- oder sicherheitspolizeiliche



Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften entgegenstellen. Sie hat daher insbesondere Anordnungen der AG, bei deren Durchführung eine Gefährdung von Personen oder Sachwerten zu befürchten wäre, abzulehnen.

Sämtliche weiterführenden Ausführungsunterlagen sind in weiterer Folge von der AN selbst zu erstellen.

Die Prüf- und Warnpflicht umfasst auch Kosten und Termine. Sobald die AN erkennt, dass es zu kostenrelevanten Terminverschiebungen oder zu sonstigen Mehrkosten kommen kann, hat sie die AG unverzüglich schriftlich zu warnen und Lösungsvorschläge zur Vermeidung der Mehrkosten und/oder Termine zu unterbreiten.

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass die AN Arbeiten entgegen den vorangeführten Bestimmungen durchführt, übernimmt die AG keine Haftung und hält die AN die AG schad- und klaglos.

Hat die AN begründete Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausführung der mit ihren Arbeiten zusammenhängenden Leistungen anderer Unternehmer, so hat sie dies der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt sie diese Mitteilung, so wird sie für die Mängel ihrer Leistungen haftbar, die durch die mangelhafte Ausführung der Leistungen anderer Unternehmer entstehen.

Baustelleneinrichtung

Die AN hat - soweit es zur Durchführung des übernommenen Auftrages erforderlich ist - für Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, für Unterkünfte für die eigenen Arbeitskräfte sowie für die Zufahrtswege und Anschlussgleise zu sorgen. Weiter ist sie verantwortlich für die Herstellung und den Abbruch bzw. Abbau allenfalls benötigter oder für die Mitbenützung vorhandener Wasser-, Gas- und Starkstromanschlüsse oder sonstiger Bauhilfs- oder Betriebseinrichtungen. Allfällig anfallende Verbrauchskosten gehen jedenfalls zu Lasten der AN.

Die von der AN benutzten Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege und dgl. sind nach Beendigung der Baudienstleistungen in den früheren Zustand zu versetzen.

Aufzeichnungen

Die AN ist zur Führung von Bautagesberichten verpflichtet. Die Bautagesberichte sind ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 2 Wochen, der AG nachweislich zu übergeben. Die AG ist berechtigt, in den Bautagesberichten auch ihrerseits Eintragungen vorzunehmen; die Einspruchsfrist gegen solche Eintragungen in Bautagesberichten beträgt 14



Tage ab Kenntnis durch den Bauleiter. Mit der Eintragung bzw. Bestätigung ist keine Abnahme verbunden.

Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind – im Sinne der vorgenannten Prüf- und Warnpflicht - ebenfalls schriftlich festzuhalten und der AG umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Überwachung

Die AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort jederzeit zu überprüfen. Die AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich allfälliger Subunternehmer ermöglicht wird.

Die AG hat das Recht, Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der Bauwerke, der Beschaffenheit der Baustoffe und des zeitlichen Arbeitsfortschrittes an den Baustellen zu erteilen.

Baustellensicherung

Für die Sicherheit des Verkehrs hat die AN die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist die AN verpflichtet, die Verkehrslenkung für die Baustelle zu übernehmen. Diesbezüglich hat die AN insbesondere für die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Abschränkung, Absicherung inklusive einer erforderlichen begeh- oder befahrbaren Abdeckung sowie für die Beleuchtung der gesamten Baustelle inklusive der für diese Baustelle gelagerten Baumaterialien und Geräte zu sorgen. Die AN hat nicht nur die erforderlichen Materialien und Geräte, sondern auch das dafür erforderliche Personal bereitzustellen.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann die AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der AN selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die AN haftet der AG für alle aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden und hält die AG diesbezüglich auch hinsichtlich der Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

Die AN ist verpflichtet, an der Baustrecke ihren Namen, Anschrift und den Zweck der Aufgrabung oder Bautätigkeit bis zur Beendigung der Arbeiten in auffälliger und leicht lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Dies hat bei einer längeren Baustrecke sowohl am Anfang als auch am Ende der Strecke zu geschehen.

Weiter hat die AN eine von der AG zur Verfügung gestellte Baustellenhinweistafel gut sichtbar im Baustellenbereich aufzustellen.



Maßnahmen der AN zur Sicherung bestehender Anlagen

Die AN hat dafür zu sorgen, dass keine Schäden an Bauwerken, sonstigen Anlagen und unterirdischen Einbauten durch die auszuführenden Arbeiten eintreten. Zu diesem Zweck hat sie schon vor Beginn der Arbeiten Tiefe und Beschaffenheit der Fundamente und Bauwerke sowie die Art und Lage unterirdischer Einbauten festzustellen, die durch die Arbeiten allenfalls gefährdet werden können. Dies gilt auch für Anlagen, die im Zuge der auszuführenden Arbeiten nicht freigelegt werden.

Wenn während der Bauarbeiten oder nach deren Vollendung als Folge der Aufgrabungen Bauwerke oder unterirdische Einbauten gefährdet werden könnten, so hat die AN alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. gegen Senkung) durchzuführen. Für die Feststellung der Notwendigkeit und für die Durchführung solcher Sicherungsmaßnahmen muss die AN gewerberechtlich befugt sein oder sich hierfür gewerberechtlich Befugter bedienen.

Die AG ist von der möglichen Gefährdung und den beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen unverzüglich zu verständigen.

Die AN hat die AG bei einer Beschädigung von Einbauten gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Unterirdische Einbauten, Reinhaltung der Verkehrsflächen

Die in und oberhalb der Straßenoberfläche vorhandenen Teile unterirdischer Einbauten (Deckel von Schacht- und Schieberkästen, Kanaleinläufe, Hydranten usw.) oder sonstige wichtige, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen (Feuermelder, Briefkästen usw.) müssen stets zugänglich bleiben. Für die Reinhaltung der Verkehrsflächen ist ständig Sorge zu tragen. Wenn der Verkehr durch die Beanspruchung eines großen Teiles der Verkehrsflächen für die Lagerung des Aushubmaterials behindert würde, ist die für das Lagern heranzuziehende Fläche durch Herstellung einer entsprechenden Begrenzung zu beschränken. Unter Umständen ist auch das ausgehobene Material abseits des Grabens oder der Baugrube zu lagern.

Oberirdisch geführte Rinnen zur Ableitung des Tagwassers (z.B. Rinnsale) müssen funktionstüchtig erhalten werden, allenfalls sind solche Rinnen der Länge nach zu überdecken.

Landschafts- und Gewässerschutz

Die AN hat bei der Ausführung der Leistung darauf zu achten, dass zusätzlich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Bereich des Erfüllungsortes keine über das für die Erbringung der Baudienstleistung unvermeidbare Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.



Benützung von Straßen und Wegen

Die AN hat sich - wenn erforderlich – hinsichtlich der Benützung von Straßen und Wegen für die Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zusetzen und allfällige Mehrkosten der Erhaltung aus Eigenem zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der von der AN zu vertretenden Schäden, welche bei anderen Straßenbenützern entstehen, hat die AN die AG hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

Einsatz von Geräten

Die AN ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art und entsprechender Anzahl zeitgerecht beizustellen.

Lagerung und Entsorgung der Baurestmassen/Altstoffe

Die AN verpflichtet sich, die bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien nach Stoffgruppen getrennt zu lagern und einer Sammlung und Verwertung gemäß der „Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien“ zuzuführen.

Die AN verpflichtet sich, die unterfertigten Baurestmassennachweise - nach Stoffgruppen getrennt - der AG firmengemäß gefertigt spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen zu übergeben.

Allfällige bei den Bauarbeiten anfallende Altstoffe wie z.B. Kabel sind der AG oder einem von der AG genannten, befugten Dritten zu übergeben oder, sollte die AG dies wünschen, von der AN sach- und fachgerecht zu entsorgen. Diese sach- und fachgerechte Entsorgung hat die AN der AG nachzuweisen.

3. Anforderungen an Lieferungen im Zusammenhang mit Bauleistungen

1. Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen

Sämtliche geltenden **Sicherheitsvorschriften** und sämtliche andere in Frage kommenden europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik sind einzuhalten. Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.



Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie zB. den EU-Richtlinien 89/336/EEC bzw. 2004/108/EG und/oder 1999/5/EC entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien:

- Telecommunication Network Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 V1.3.3 (2005)

entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder

„Other than Telecommunication Centres“ (wie zB. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

- Information Technology Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55022 (1998) und EN55024

(1998) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

- Radio Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 V1.4.1 (2002)

entsprechen.

Seitens der AN sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (zB. Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-, Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die AG schriftlich darüber zu informieren.

Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die AG binnen einer Frist von 14 Tagen alle relevanten Dokumente (CE-Konformitätserklärung, Testberichte, Technische Construction Files) beizustellen.

Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der AG Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die AN verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen



Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die AN ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

Die AG behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

Die AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der AN – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) i.d.j.g.F., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der AG, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die AN der AG schriftlich mitzuteilen und ist die AG von der AN hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

Verwendete **Verpackungen** müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 1996 (BGBl.Nr. 648/96) i.d.j.g.F. lizenziert sein. Die AN hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

Weiters hat die AN rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die AG gelieferten **Batterien und Akkumulatoren** der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung BGBl. II 2008/149 i.d.j.g.F. bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der AG zur Entsorgung zurücknehmen wird.

Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die AN anfallende Abfälle von der AN auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die AN ist verpflichtet, die AG in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die AN insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

-Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend



ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM 2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist; Reparaturfreundlichkeit - Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung; -ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz; -Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen; -einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen; -Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

Auf Verlangen der AG ist die AN verpflichtet, die **Herkunft** der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

2. Arbeitsbedingungen/Code of Conduct

Die AN hat folgende Bedingungen einzuhalten und wiederum ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden:

Die AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Gewährleistung einer angemessenen Vergütung, etc.) eingehalten werden.

Die AN darf keine Zuwendungen fordern, annehmen, anbieten oder gewähren, die der Bestechung dienen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist die AG im Falle des Zuwiderhandelns der AN jedenfalls berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.



III Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass

Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist entsprechend den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes idjgF und den aktuell gültigen Umsatzsteuerrichtlinien auszuweisen.

Die Preise verstehen sich in Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Lieferung/Leistung als garantierte Fixpreise. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens der AN wird ausgeschlossen.

In den Einheitspreisen sind sämtliche in den Leistungsverzeichnissen angeführten oder in den Vertragsunterlagen vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen einzurechnen, sofern dafür keine eigenen Positionen vorgesehen sind.

Das Entgelt für Lieferungen und Leistungen beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatorenentsorgung sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten. Insbesondere auch Transportkosten (z.B. Frachtpesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der AN und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), sowie für die Beschaffung von Genehmigungen, Baustelleneinrichtung, -absicherung und -überwachung etc., weiters allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der AN.

Die Preise sind nach Liefergegenstand sowie Leistung zu gliedern. Darüber hinaus sind jeder Einzelteil und jede Alternative gesondert auszuweisen (Einheitspreis). Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Lieferung/Leistung sind jedoch an die AG weiterzugeben. Wird von der AN eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

Für **Werkverträge** wird ein Werklohn für die zu erbringenden Leistungen vereinbart. Der Werklohn versteht sich als **fester Pauschalpreis**. Eine Veränderung der Preise - aus welchen Gründen immer - wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Bezahlung der angeführten Werklohne sind sämtliche von der AN im Rahmen des erteilten Auftrages erbrachten Leistungen inklusive allfälliger Reiseaufwendungen, Nebengebühren und Aufenthaltskosten abgegolten.



Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Lieferung/Leistung, nicht vor dem dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin folgenden Werktag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 120 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung.

Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die Fachabteilung der AG und den dort zuständigen Bearbeiter sowie das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in zweifacher Ausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen; beziehen sie sich auf Arbeitszeitleistungen oder Montagearbeiten ist ihnen darüberhinaus der betreffende Zeitausweis anzuschließen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4 % p.a. gegenüber der AG geltend gemacht werden. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie – entsprechendenfalls - das Eigengewicht des Liefergegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Nicht ordnungsgemäß gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der AG jederzeit zurückgesendet werden.

Zahlungen seitens der AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die AN. Insbesondere ist damit kein Verzicht der AG hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.

Während der Ausführung können für Ausmaßeleistungen mit Teilrechnungen Teilzahlungen geltend gemacht werden. Den Teilrechnungen sind genau ermittelte Ausmaße zugrunde zu legen. Sie sind auf einen bestimmten Leistungszeitraum zu beziehen. Den Teilrechnungen ist eine Zusammenstellung der in diesem Leistungszeitraum aufgelaufenen Leistungen und die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizuschließen.

Die AN erklärt durch die End- bzw. Schlussrechnung verbindlich, dass sie mit dieser sämtliche Forderungen aus dem Bauvertrag geltend gemacht hat.



Forderungen der AG gegen die AN können auch mit Forderungen der AN aufgerechnet werden, wenn die Forderungen nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Das Aussprechen eines Vorbehaltes auf den Rechnungen ist nicht statthaft. Nachforderungen können nach Legung der Endrechnung nicht mehr anerkannt werden. Überzahlungen können noch innerhalb von drei Jahren ab Anerkennung der End- bzw. Schlussrechnung zurückgefordert werden.

Wenn Umstände, die zum Rücktritt der AN führen, auf Seiten der AG liegen, werden nur nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen, nicht jedoch ein entgangener Vorteil oder Gewinn vergütet.

Übernahme/Abnahme der Bauleistungen

Die Fertigstellung der Bauleistung ist schriftlich anzuzeigen. Die Bauleistungen werden anschließend von der AG in Gegenwart der AN und der sonstigen Betroffenen an Ort und Stelle mittels vorläufigen Übernahmeprotokolls übernommen, wobei darin allenfalls festgestellte Mängel festhalten werden. Ist die Leistung mängelfrei, so wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Ab dem Datum der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

Anlässlich der Übernahme/Abnahme ist die AN verpflichtet, sämtliche ihr überlassenen Unterlagen wie z.B. Pläne, Modelle, Skizzen, Berechnungen, Materialien, Informationen jeder Art sowie die Baurestmassenachweise und die Baudokumentation (Bautagesberichte) der AG zu übergeben. Auf ausdrückliche Anordnung der AG sind von ihr überlassene Unterlagen – über Wunsch unter Aufsicht der AG - zu zerstören.

Deckungs- und Haftrücklass

Die AG behält einen mindestens 5%-igen, nicht zu verzinsenden Haftrücklass für die Dauer der Gewährleistungsfrist ab vertragskonformer Liefer-/Leistungserbringung (Abnahme) ein. Der Haftrücklass ist von der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten.

Sofern Teilrechnungen erstellt werden, ist von der jeweiligen Teilrechnung ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % einzubehalten, soweit er nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

Der Haftrücklass kann gegen Übermittlung einer Sicherstellung vorzeitig ausbezahlt werden. Die Sicherstellung hat in der Haftungsübernahme durch innerhalb des EU-Raumes anerkannte Kreditunternehmungen (abstrakte,



jederzeit ohne weitere Begründung abrufbare Bankgarantie) bestehen. Diese Sicherstellungen müssen mindestens 30 Tage über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus gültig sein. Sollte die Sicherstellung zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht ausreichen, so hat die AG das Recht, den fehlenden Betrag durch Abzug von Forderungen der AN, auch wenn diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren, aufzurechnen.

Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB

Verlangt die AN eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB, ist auch die AG berechtigt für die vertragsgemäße Leistung Zug um Zug eine der Art und Höhe nach gleichwertige Sicherstellung zu verlangen.

IV Leistungsstörungen

1. Liefer-/Leistungsverzug

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Verzögert sich die Erbringung einer Lieferung/Leistung, so ist die AG berechtigt, entweder auf der Einhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder - unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales – jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart. Die AN schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

2. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate und beginnt ab vertragskonformer Lieferung/Leistung (Abnahme) zu laufen. Bei Tiefbauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 36 Monate und endet mit dem nach Ablauf dieser drei Jahre folgenden 30. September, soweit nicht für bestimmte Bauleistungen (z.B. Belagsarbeiten) eine längere Gewährleistungsfrist festgesetzt ist. Bei Hochbauleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist für Abdichtungsarbeiten von 5 Jahren.

Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Leistungsgegenstände neu zu laufen.



Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte die AN die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat die AG unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Gefahr im Verzug kann die AG auftretende Mängel auf Kosten der AN beheben lassen oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

Für jede mangelhafte Lieferung-/Leistungserbringung ist die AN, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, der AG zur Abdeckung deren administrativen Aufwandes ein Pönale von 5% der Auftragssumme, jedoch nicht mehr als € 10.000,-, zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche der AG.

Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Liefer-/Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die AN. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen.

Die AN verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

Die AN verpflichtet sich dazu, der AG jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche der AG gegenüber ihrem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind von der AG gegenüber der AN geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

Ist die AN nicht auch Hersteller, so hat sie bekanntzugeben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber der AG übernimmt.

Kurz vor dem Ende der Gewährleistungsfrist wird eine schriftliche Schlussfeststellung über den Zustand der ausgeführten Leistung durchgeführt.



V Haftungsregelungen/Subunternehmer/ARGE

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Haftungsregelungen.

Darüber hinaus haftet die AN der AG für Betriebsstörungen jeder Art, für Personen- und Sachschaden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, sowie an sämtlichen unterirdischen Einbauten, die durch die Durchführung der Bauleistungen verursacht werden. Davon ist sie nur dann befreit, wenn sie nachweisen kann, dass weder sie noch einen ihrer Erfüllungsgehilfen ein Verschulden im Sinne des bürgerlichen Rechtes trifft.

Die AN haftet ab dem Zeitpunkt der Einrichtung der Baustelle verschuldensunabhängig für alle zugeführten und im Baustellenbereich gelagerten Baustoffe und Geräte der AG sowie für alle bereits eingebauten Baustoffe der AG. Jedenfalls haftet die AN, ungeachtet der Baustelleneinrichtung, im vorgenannten Umfange für alle von ihr übernommenen Baustoffe und Geräte.

Die AN ist verpflichtet, die AG in jeder Hinsicht für alle wie immer gearteten Ersatzansprüche, die von dritten Personen im Zusammenhang mit den von ihr ausgeführten Arbeiten gegen die AG erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

Wenn die AG nur Erd- und Belagsarbeiten vergeben hat und in den Baugruben andere Arbeiten durch eigene Arbeitskräfte oder durch andere Auftragnehmer ausführen lässt, wird die Haftung der AN für die Erd- und Belagsarbeiten nicht durch die anderen Arbeiten berührt.

Sollte die AG wegen eines behaupteten Fehlers am Liefer-/Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die AN die AG - ungeachtet Verschuldens oder Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Höhere Gewalt

Die AN haftet bei Vorliegen von Höherer Gewalt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Selbst bei Höherer Gewalt, sowie bei Arbeitseinstellung aus welchen Gründen immer haftet die AN jedoch stets für die vertragsmäßige Beschaffenheit der Leistungen und den Vollzug der bau- oder sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der sonstigen Sicherheitsvorschriften.

Bei Beschädigung oder Zerstörung von Bauleistungen, Teilen dieser oder von der AN übergebenen Materialien, Bauteilen oder sonstigen für das Bauwerk bestimmten Gegenständen durch ein unabwendbares Ereignis hat



die AN nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie den Nachweis erbringen kann, dass sie alle zur Abwehr solcher Ereignisse und ihrer Folgen notwendigen und ihr zumutbaren Maßnahmen getroffen hat.

Versicherung

Die AN hat zur weiteren Deckung ihrer Risiken eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der AG den Nachweis darüber (Versicherungspolizze, Versicherungsbestätigung, Zahlungsnachweis etc.) zu erbringen. Allfällige Veränderungen der Versicherungsleistung sind der AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Subunternehmer

Die AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, wobei die AG eine Ablehnung nicht begründen muss. Die AN ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die über die erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse verfügen, entsprechende Referenzen vorweisen können, die technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sind und somit hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten.

Die Haftung der AN gegenüber der AG bleibt dadurch unberührt. Die AN trägt insbesondere für die Überwachung, Leitung, Koordinierung und Leistungserbringung ihrer Subunternehmer gegenüber der AG die volle Verantwortung und Haftung. Eine allfällige Überwachung durch die AG oder durch von ihr beauftragte Dritte entbindet die AN nicht von der vertraglichen Pflicht, die Leistung fristgerecht und ordnungsgemäß zu erbringen und hat keine Haftungsbeschränkung der AN zur Folge.

Die AG behält sich das Recht vor, die Genehmigung für einen bereits tätigen Subunternehmer zurückzuziehen, wenn sie durch ihn die Leistungserbringung für gefährdet erachtet. Kann die AN den Vertrag in diesem Fall nicht erfüllen, so hat die AN unverzüglich einen anderen Subunternehmer zur Genehmigung durch die AG zu benennen. Daraus allenfalls erwachsende Mehrkosten hat ausschließlich die AN zu tragen.

Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedenfalls untersagt. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ohne Zustimmung der AG berechtigt die AG zur sofortigen Vertragsbeendigung.

Sollte die AN einen Subunternehmer ohne Genehmigung durch die AG beschäftigen, so wird – unbeschadet weiterer Schritte der AG - die Bezahlung eines Pönales von € 10.000,- vereinbart.



Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die AG diesen zustimmt. In diesem Fall haben die Bieter ihrem Angebot eine verbindliche Erklärung beizulegen, dass sie bei Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden werden, bei der die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für die vertragsgemäße Erbringung aller Lieferungen und Leistungen und für sämtliche sonstige Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag solidarisch haften. Weiter haben die Bieter in dieser Erklärung anzugeben, welche Leistungen von welchem Bieter der geplanten Arbeitsgemeinschaft erbracht werden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung erklären die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Bildung derselben.

Die ARGE hat einen oder mehrere zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung Bevollmächtigte schriftlich bekannt zu geben, mit der Wirkung, dass verbindliche Erklärungen für die Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin nur mehr von diesem abgegeben werden können und stets als für die gesamte Arbeitsgemeinschaft abgegeben gelten.

Sämtliche Änderungen bei der ARGE sind unverzüglich schriftlich vorab bekannt zu geben. Es steht der AG frei, diese Änderungen schriftlich zu genehmigen oder den Vertrag mit der ARGE sofort zu beenden.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung eines Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag durch die AG mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

VI Vertragsbeendigung

Die AG ist, unbeschadet ihr sonst zukommender Gründe, insbesondere berechtigt, den Vertrag einseitig und mit sofortiger Wirkung zu beenden,

- wenn über das Vermögen der AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Lieferung/Leistung geltend gemacht werden), oder
- wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- wenn die AN selbst oder eine von ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, oder
- wenn die AN dauerhafte Leistungen erbringt und sie oder ein mit ihr wirtschaftlich zusammengeschlossenes Unternehmen selbst (Mit-



)Betreiber(in) eines österreichischen Fest-oder Mobilfunknetzes oder (Mit-)Gesellschafter(in) der Betreiberin eines solchen wird bzw. um eine Konzession zum Betrieb eines Fest- oder Mobilfunknetzes ansucht, was sie – in allen diesen Fällen – der AG binnen Monatsfrist bekannt zu geben hat; dies gilt sinngemäß auch für Internet-Access-Provider.

Im Falle der Erbringung der Lieferung/Leistung im Rahmen eines unbefristeten Vertragsverhältnisses kann die AG, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats, die AN unter Einhaltung einer einjährigen Frist, zum Letzten eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen.

Tritt die AG berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert die AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits für die AG verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft die AN ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, so hat sie der AG neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

Die AN hat nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Arbeitsverzögerungen und Erschwernisse durch eine unvorhergesehene Verzögerung in der Lieferung von Baustoffen oder Geräten durch die AG, durch die Witterungsverhältnisse, durch notwendige Änderungen des Projektes, durch Arbeiten öffentlicher Verwaltungen oder Privater sowie durch die Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs entstehen.

VII Sonstiges

1. Geheimhaltung/Datenschutz

Die AN ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern sie nicht im Einzelfall von der AG schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die AN ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die AN stimmt demgegenüber zu, dass Ihre mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von der AG verarbeitet und an mit der AG verbundene Unternehmen übermittelt werden.

Die AN hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet



wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen. Die AN verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften der AG einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten. Spätestens bei Vertragsbeendigung sind alle der AN überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der AG an diese zurückzustellen oder - sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht – zu zerstören.

Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die AN wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme, jedoch nicht mehr als € 30.000,-, pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die AG zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die AN und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter.

2. Meistbegünstigungsrecht

Gewährt die AN einem Dritten für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der AG entsprechend anzupassen.

3. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Die AN ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.

Die AN kann gegen Ansprüche der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder von der AG anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

4. Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und - sofern zweiseitig - von beiden Vertragsparteien unterfertigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.

Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender elektronischer Signatur versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen.



Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen (Geschäfts-)Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

5. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen der AN und der AG wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für A-1010 Wien vereinbart.

Die AG ist ihrerseits jedoch wahlweise berechtigt, die AN auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die AN ihren Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, auch allfällige Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der AG, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der AG kontrolliert werden oder die die AG direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung der AN jedenfalls als erteilt.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesen AEB-BAU enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, deren Zweck zu erfüllen.